



Clarity on Swiss Taxes

**Der steuerliche Handlungsspielraum
wird zunehmend kleiner**



April 2021



Clarity on Swiss Taxes

EDITORIAL

02 **Der steuerliche Handlungsspielraum wird zunehmend kleiner**

—

04 **Unternehmensbesteuerung**

18 **Individualbesteuerung**

—

26 **Internationale Unternehmensbesteuerung im Umbau**

32 **Handlungsfelder für den Steuerstandort Schweiz**

—

38 **Pinboard**

39 **Kontakte & Impressum**



Der steuerliche Handlungsspielraum wird zunehmend kleiner

Seit einem Jahr bestimmt Corona nicht nur die Schlagzeilen, sondern unser Leben. Nachdem in den vergangenen Jahren insbesondere mit der Abstimmung über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) und mit deren Einführung das Thema Steuern sehr präsent war, ist es wie so vieles in diesen Tagen für die Allgemeinheit in den Hintergrund geraten. Spätestens, wenn die Scherben der Pandemie aufgeräumt werden können und die Frage der Finanzierung der zahlreichen Rettungspakete in den Vordergrund rückt, wird auch das Thema Steuern – insbesondere global – wieder omnipräsent sein.

Bereits heute laufen in den Ländern hinter den Kulissen zahlreiche Diskussionen, wie die erhöhten Staatsschulden finanziert werden können. Nachdem die OECD (mandatiert von den G20) die Steuerlandschaft bereits vor einigen Jahren mit dem Projekt über Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) massgeblich verändert hatte, plant sie nun noch weitreichendere Massnahmen im Rahmen des Projekts BEPS 2.0. Diese Massnahmen haben einerseits zum Ziel, die Steuersätze global anzugleichen und andererseits eine zusätzliche Verschiebung von Steuersubstrat zu erwirken. Letzteres vor allem auch deshalb, weil nicht wenige Länder sich um die Einführung einer sogenannten Digitalsteuer bemühen, welche insbesondere die grossen Techkonzerne im Visier hat.

Die Schweiz vermochte sich lange Zeit gut im internationalen Steuerwettbewerb zu behaupten. Die internationalen Bestrebungen, gleiche Spielregeln für alle aufzustellen (level playing field), limitieren jedoch die Möglichkeiten der Schweiz und anderer, eher kleinerer Staaten (z.B. Irlands und der Beneluxländer), die sich u.a. mittels kompetitiver Steuerregimes positionieren. Man darf nicht dem Glauben verfallen, die Schweiz könne als souveräner Staat sämtliche internationalen Entwicklungen einfach ausblenden. Steuerarbitrage wird bis auf weiteres möglich bleiben und die Schweiz braucht etwas Kompensatorisches, um die höheren Löhne zu rechtfertigen. Dennoch werden tiefere Steuern auf lange Sicht nicht ausreichen, um im internationalen Standortwettbewerb mitzumischen. Andere Faktoren wie freier Marktzugang ohne Handelshemmnisse, Zugang zu Talentpools im In- und Ausland, sehr gute Infrastruktur und ein ausgezeichnetes Bildungssystem werden an Wichtigkeit gewinnen.

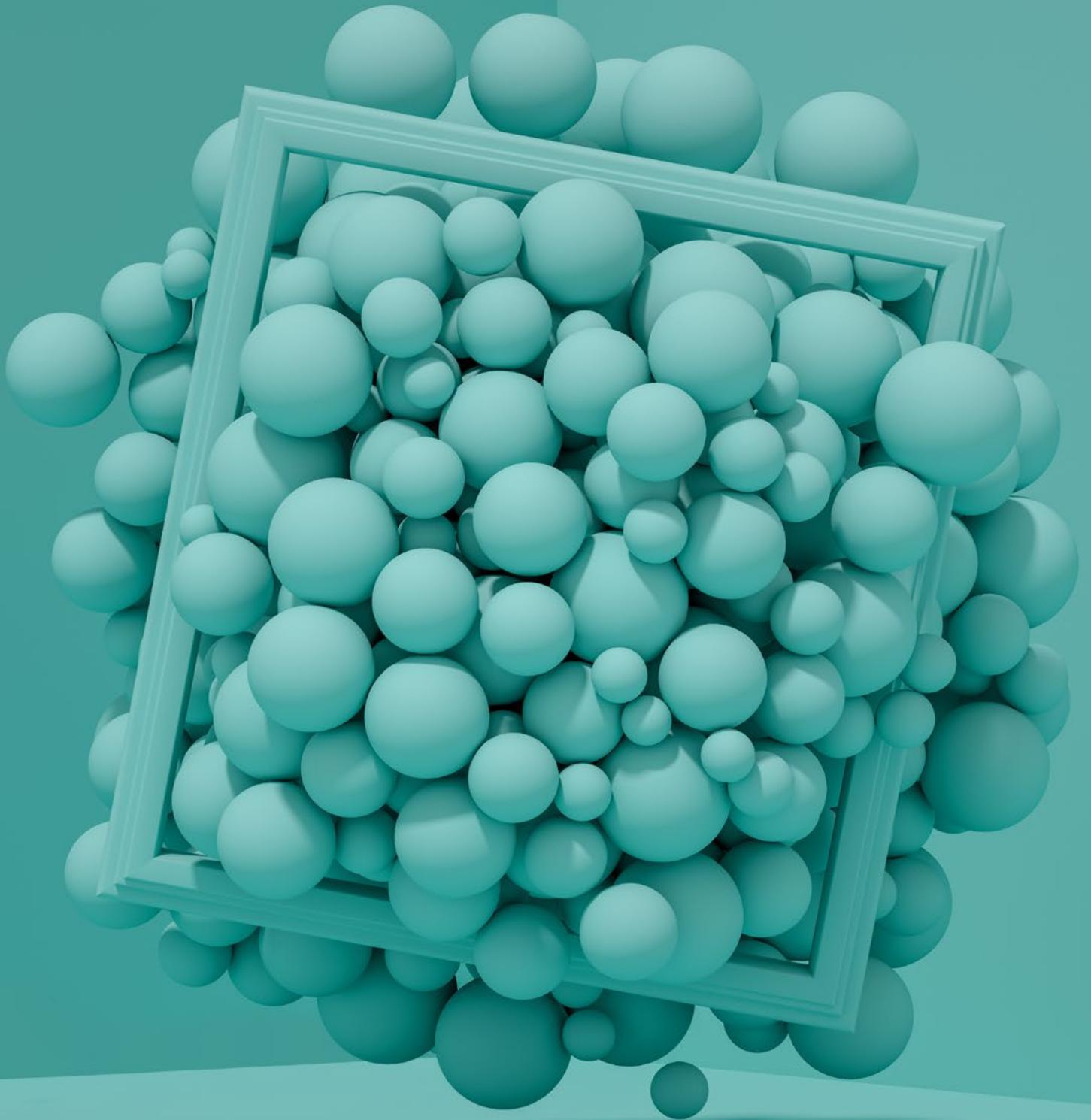


Stefan Kuhn

Partner, Leiter Steuer- und Rechtsberatung,
Mitglied der Geschäftsleitung KPMG Schweiz

Unternehmensbesteuerung

Gewinnsteuer



Vereinzelte Senkungen der Gewinnsteuersätze in den Kantonen

Im zweiten Jahr nach der Unternehmenssteuerreform (STAF) haben vereinzelte Kantone ihre Gewinnsteuersätze gesenkt. Dabei handelt es sich insbesondere um Kantone, welche ihre Sätze bislang noch nicht gesenkt haben oder die Senkung über mehrere Jahre verteilen. Aus letzterem Grund sind noch bis zum Jahr 2025 Senkungen vorprogrammiert.

Beitrag an Steuerertrag

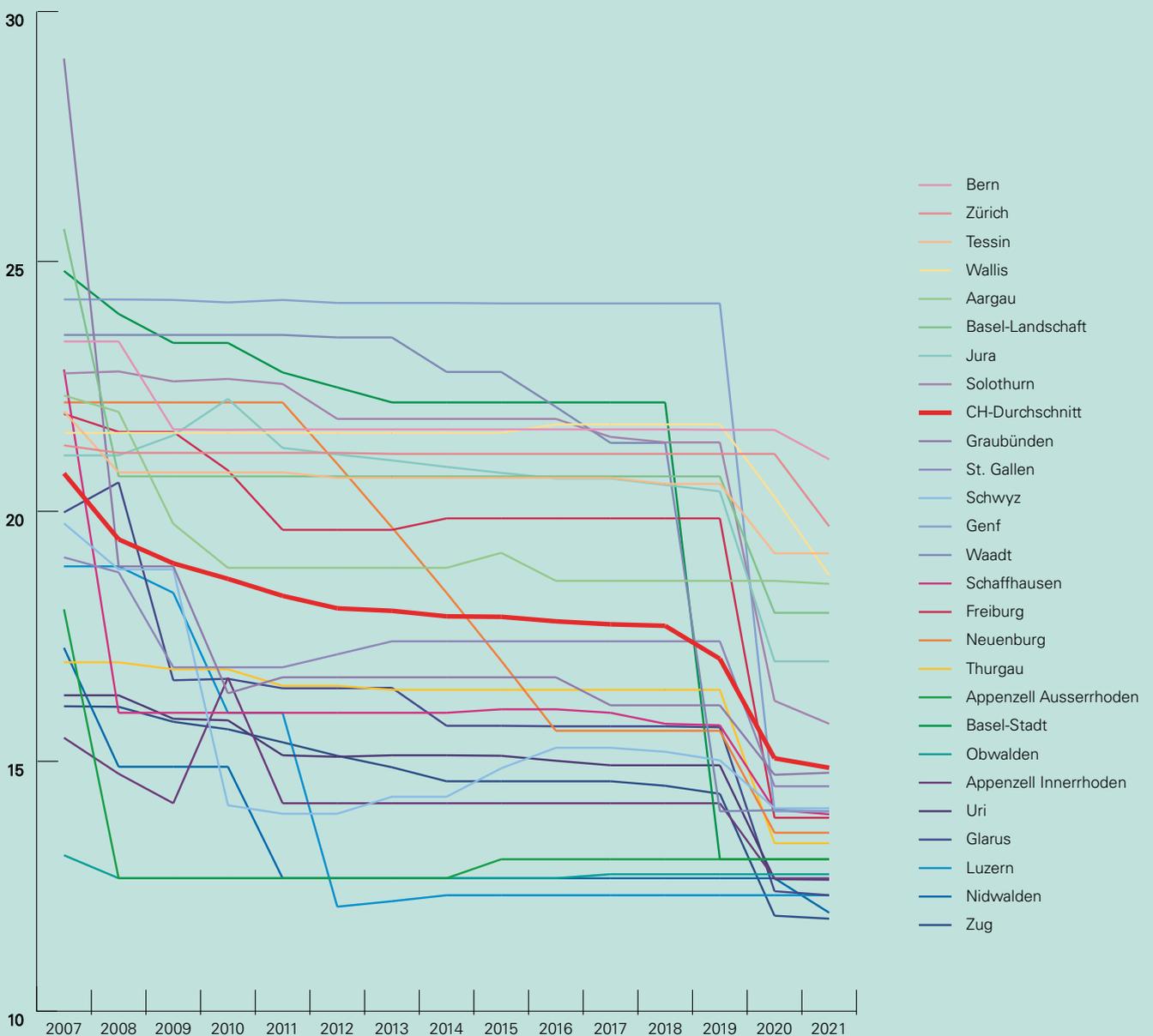
Während rund zwei Drittel der juristischen Personen fast keine direkte Bundessteuer bezahlen, tragen 2.94% der juristischen Personen fast 90% der direkten Bundesteuerbelastung. Damit wird die Steuerbelastung von einer ähnlich hohen Anzahl von Unternehmen getragen wie im Vorjahr (2.83%, die 88.77% trugen).



- Steuerpflichtige Unternehmen
- Beitrag an direkte Bundessteuer

Gewinnsteuersätze in den Kantonen – Trend 2007 bis 2021

Nach einigen Senkungen in der (früheren) Vergangenheit, erfolgte eine gewisse Stagnation der Unternehmenssteuersätze, bis Basel-Stadt und Waadt ihre Sätze 2019 senkten und die meisten anderen Kantone im 2020 nachzogen. Vereinzelt Kantone senken (erst bzw. weiter) im 2021.



Hinweis: Max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Gewinnsteuerfüsse für BL, BE (nur Gemeinde) FR, GE, JU, SO (nur Kanton) und TG von 2020. Quelle: KPMG Schweiz

Gewinnsteuersätze in den Kantonen – 2020 und 2021

Nachdem im Vorjahr aufgrund der Unternehmenssteuerreform STAF viele Sätze gesenkt wurden, gab es von 2020 auf 2021 nur noch vereinzelte Steuersatzsenkungen (mehrheitlich aufgrund von Steuerfussanpassungen). Die grössten Senkungen erfolgten in den Kantonen Wallis und Zürich, wo die Steuersätze im Zusammengang mit der STAF gesenkt wurden.



Gewinnsteuersätze in den Kantonen – 2021 und 2025

Einige Kantone haben nicht gleich die ganze Senkung ihrer Steuersätze im Rahmen der Steuerreform per 2020 (oder 2021) vorgenommen. Sie verteilen die Satzreduktionen

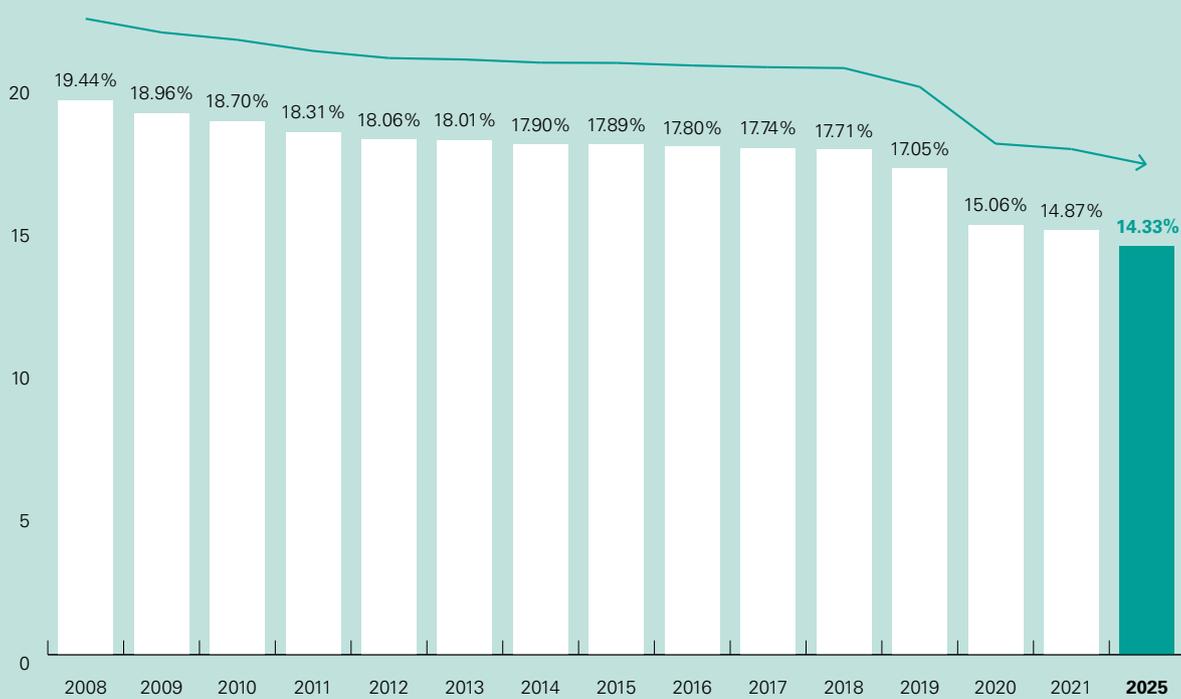
stufenweise über bis zu 5 Jahren. Der Kanton Zürich hat ursprünglich eine weitere Senkung (zusätzlich zu 2021) ab 2023 im Rahmen einer separaten Vorlage geplant. Dies hat der Kantonsrat mittlerweile jedoch abgelehnt.



Hinweis: Max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Gewinnsteuerfüsse für BL, BE (nur Gemeinde) FR, GE, JU, SO (nur Kanton) und TG von 2020. Quelle: KPMG Schweiz

Gewinnsteuersätze in den Kantonen – Trend: 2008 bis 2025

Während der durchschnittliche Steuersatz von 2019 auf 2020 (zufolge der Steuerreform STAF) deutlich reduziert worden ist, war die Reduktion von 2020 auf 2021 nur noch gering. In den nächsten fünf Jahren ist ein weiterer leichter Rückgang zu erwarten, da einige Kantone ihre Steuersätze weiter senken werden.



Minimaler Steuersatz

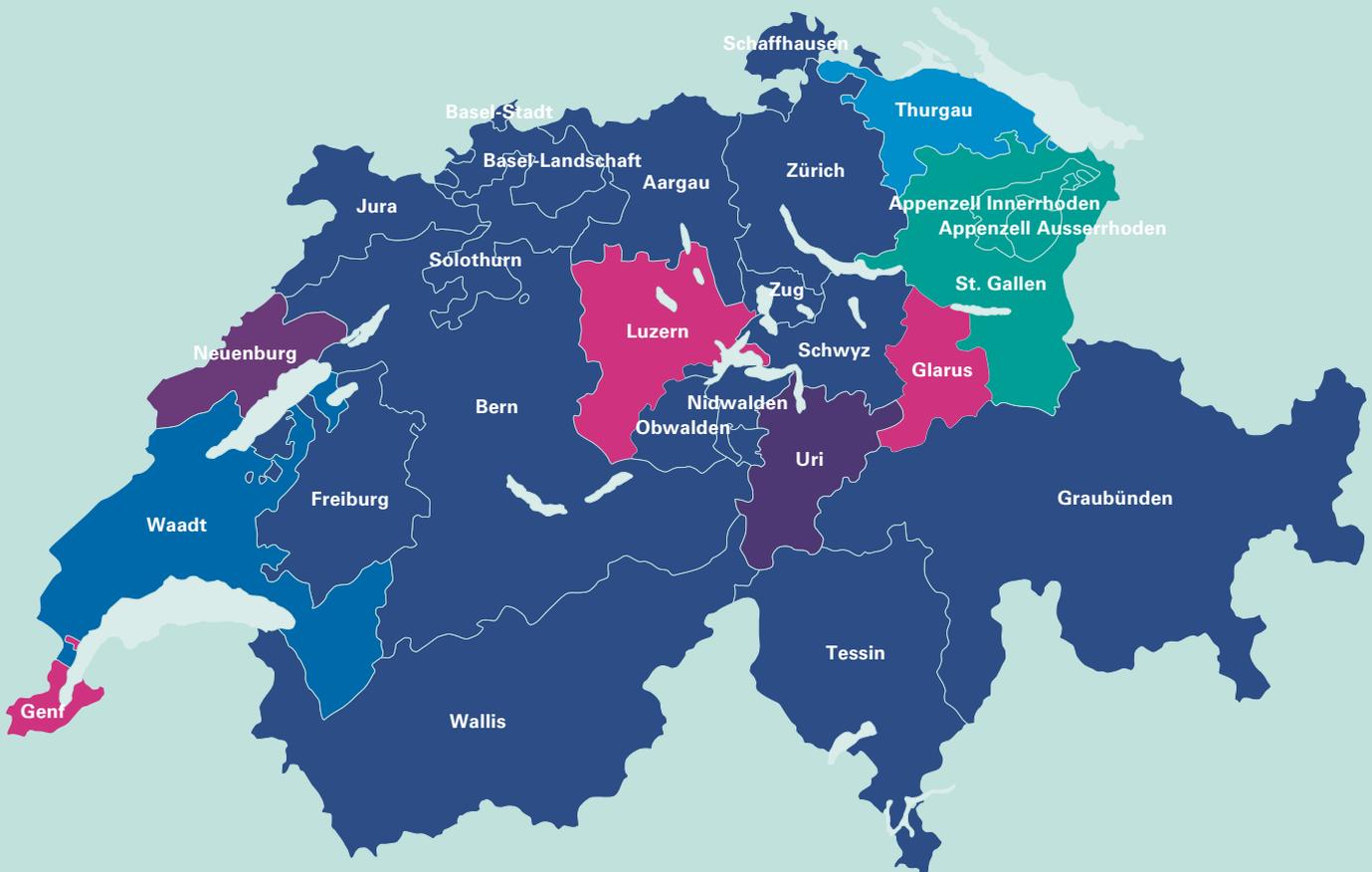
Wenn die minimalen Steuersätze (maximale Entlastung durch die neuen Instrumente oder Übergangsregelung) betrachtet werden, dann rücken die Kantone näher zusammen, auch weil insbesondere Hochsteuerkantone eine umfangreichere Entlastung durch die neuen Instrumente zulassen, während die Tiefsteuerkantone oft eher eingeschränkt Abzüge gewähren.



* bei maximaler Ausschöpfung der Massnahmen unter Beachtung der Entlastungsbegrenzung

Patentboxentlastung

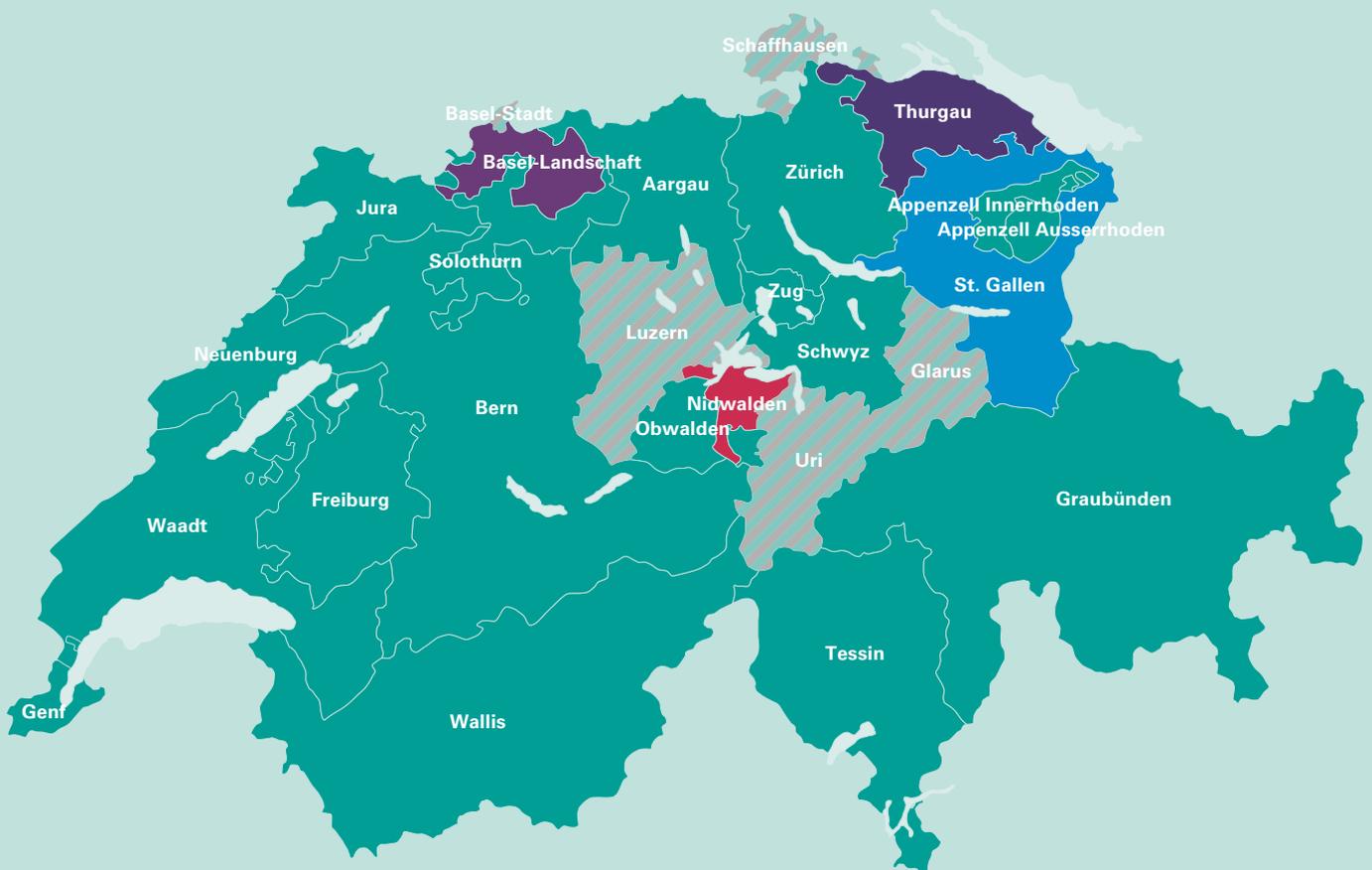
Während die meisten Kantone die maximal mögliche Entlastung von 90% vorsehen, liegen ein paar Kantone deutlich darunter, insbesondere Genf, Glars, Luzern, Neuenburg und Uri.



- 90% Patentboxentlastung
- 60% Patentboxentlastung
- 50% Patentboxentlastung
- 40% Patentboxentlastung
- 30% Patentboxentlastung
- 20% Patentboxentlastung
- 10% Patentboxentlastung

F&E-Zusatzabzug

Abgesehen von ein paar Zentralschweizer Kantonen (Luzern, Nidwalden, Uri), Glarus, Schaffhausen (erst ab 2025) sowie Basel-Stadt haben alle Kantone den Zusatzabzug für F&E eingeführt – die meisten auf dem Maximum von 50%.



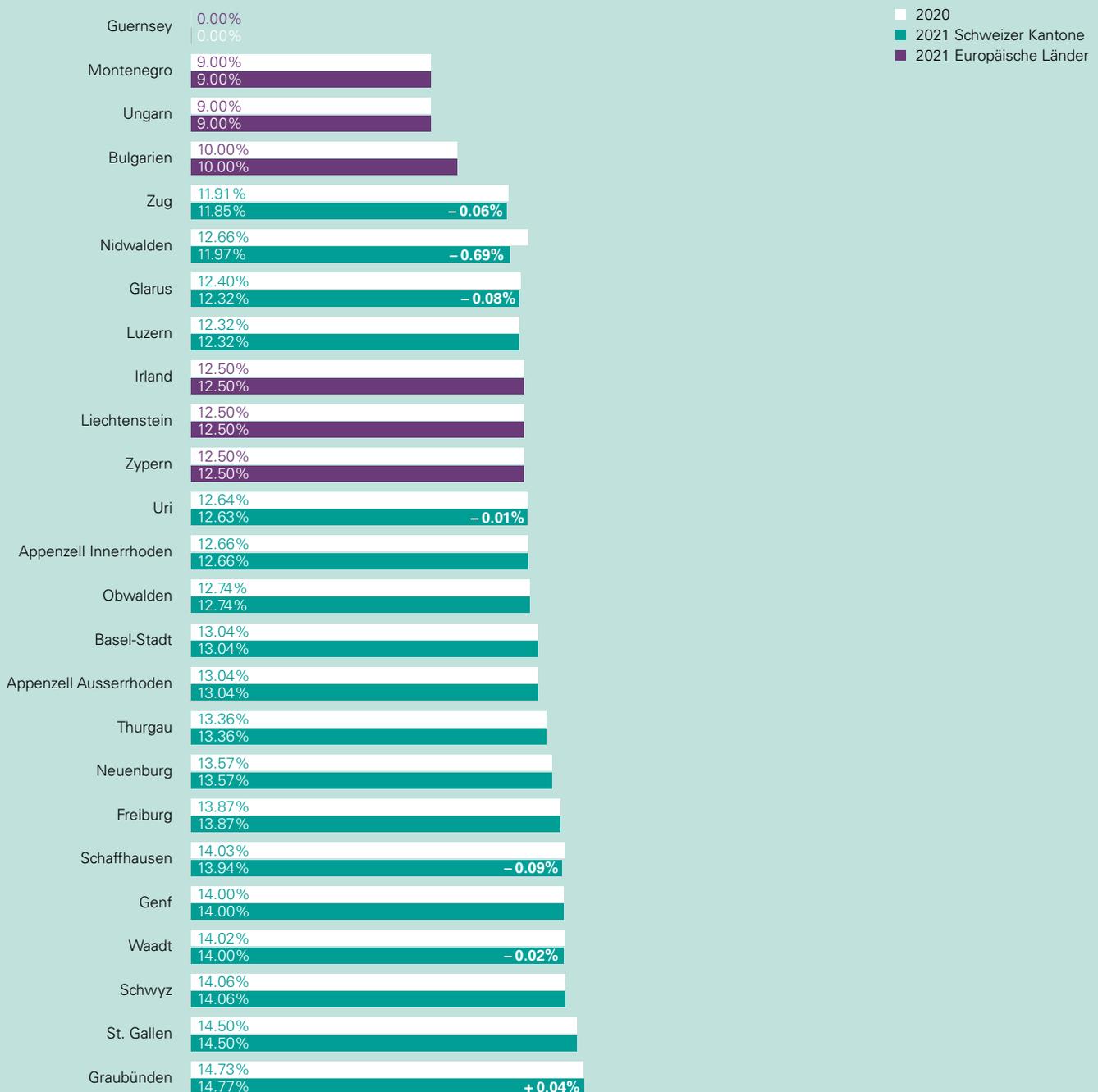
- 50% F&E-Zusatzabzug
- 40% F&E-Zusatzabzug
- 30% F&E-Zusatzabzug
- 20% F&E-Zusatzabzug
- 10% F&E-Zusatzabzug
- 0% F&E-Zusatzabzug
- n/a

Die Kantone im Vergleich zu den europäischen Ländern

Der Vergleich mit Europa zeigt kaum eine Veränderung bei den tieferen Steuersätzen. Die Kantone der Zentralschweiz nehmen weiterhin eine positive Position ein. Zu ihnen gesellen sich seit 2020 auch Basel-Stadt, Genf und Waadt. Die Kanalinseln und einige (süd-)osteuropäische Staaten sind die einzigen Standorte, die noch niedrigere ordentliche Gewinnersätze anbieten. Irland bleibt der wichtigste Konkurrent der Schweiz in Europa.

Im Mittelfeld Europas gibt es eher wenig Veränderungen.

Das Schlusslicht in Sachen Attraktivität der ordentlichen Gewinnersätze bilden verschiedene nord-, west- und süd-europäische Staaten. Frankreich und die Türkei senkten 2021 ihre Sätze. Frankreich plant bis 2022 eine Reduktion bis auf 25%. Einige Schweizer Kantone, die eher am oberen Ende sind, konnten sich leicht verbessern (Wallis und Zürich).

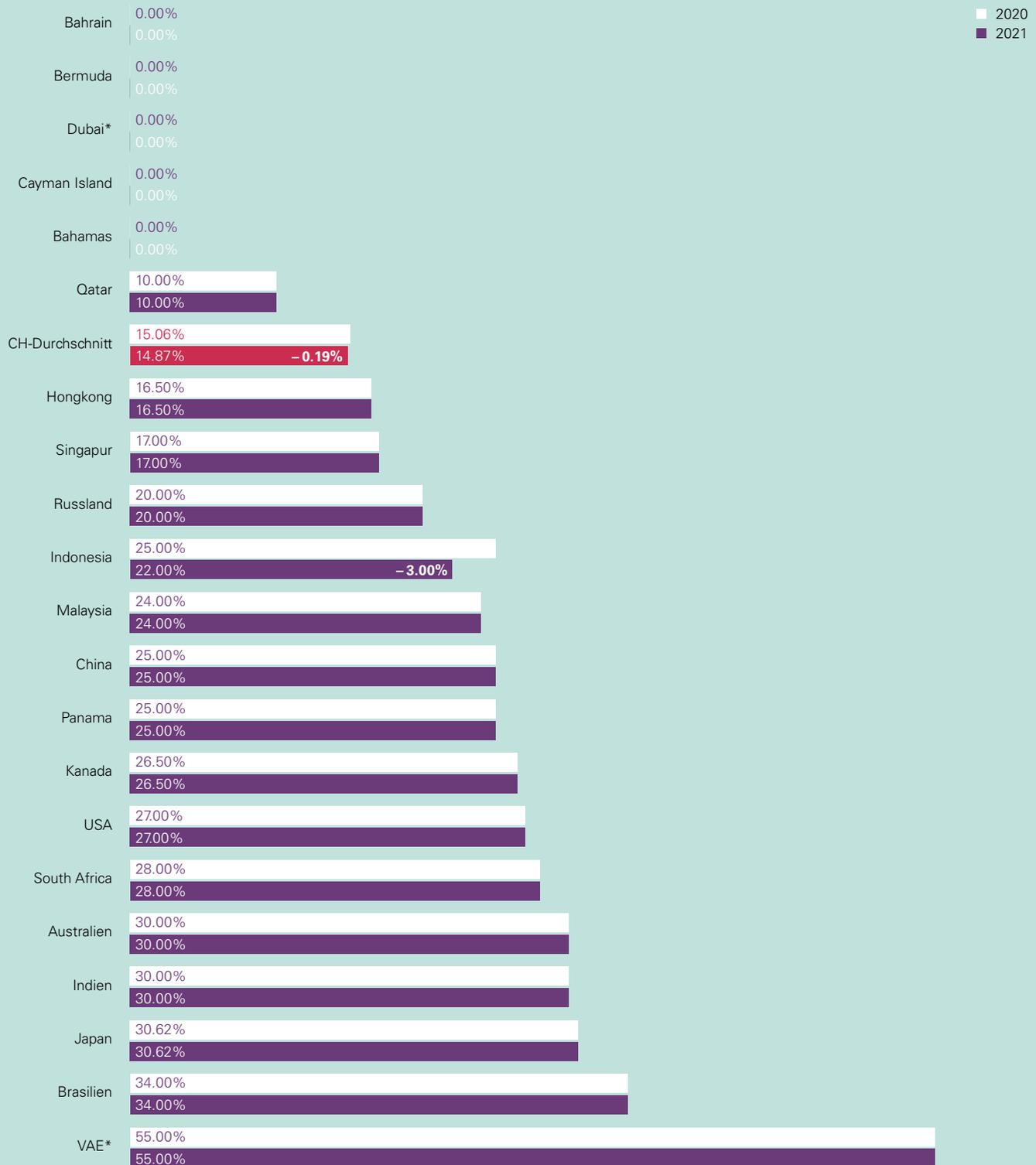




Hinweis: Max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Gewinnsteuerfüsse für BL, BE (nur Gemeinde) FR, GE, JU, SO (nur Kanton) und TG von 2020. Quelle: KPMG Schweiz

Aussereuropäischer Vergleich (ausgewählte Länder)

Die traditionellen Offshore-Domizile sind nach wie vor klar führend in Bezug auf die Attraktivität von Steuern. Im aussereuropäischen Vergleich belegt die Schweiz weiterhin einen guten Platz im oberen Drittel (vor Hongkong und Singapur).

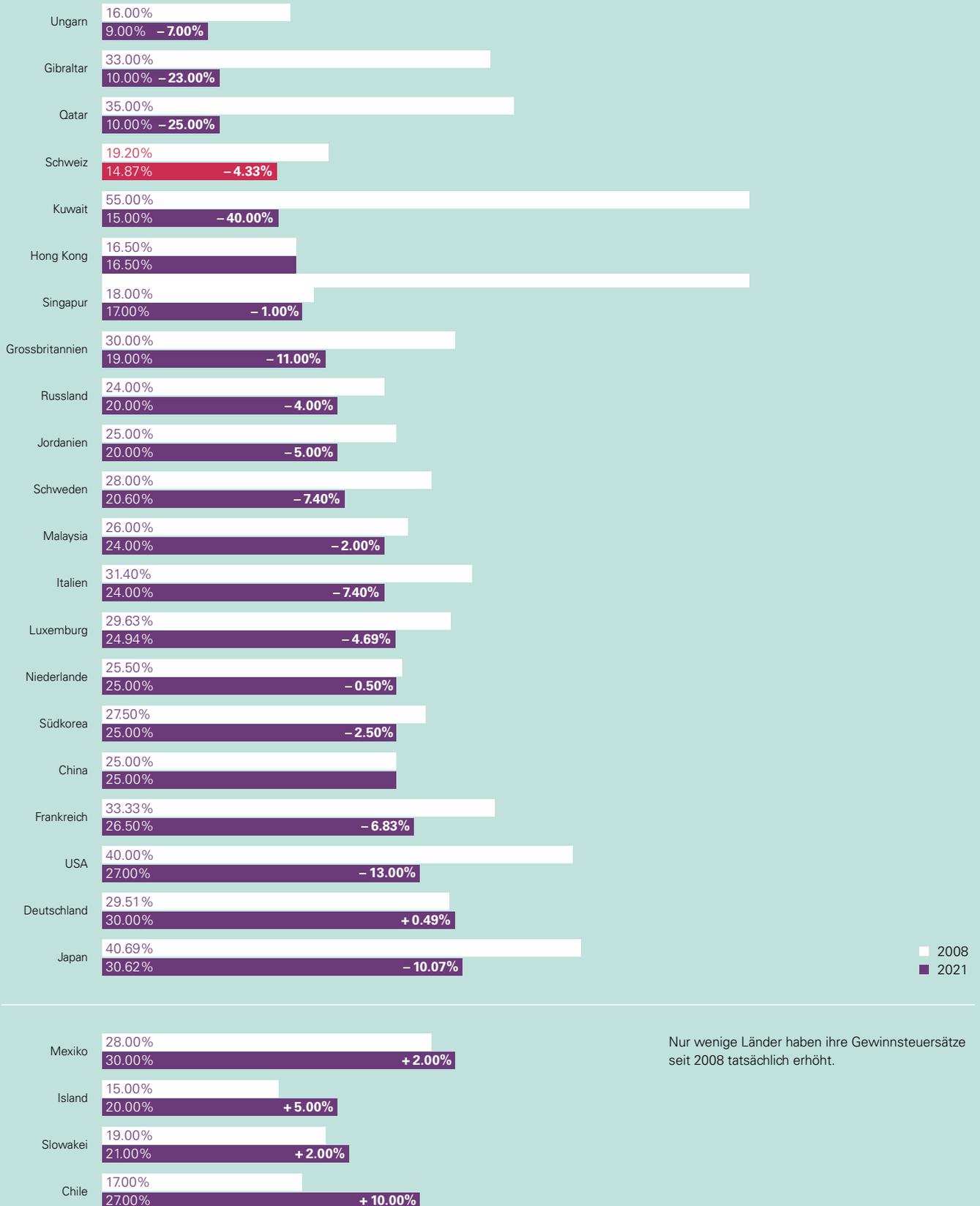


Hinweis: Max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Gewinnsteuerfüsse für BL, BE (nur Gemeinde) FR, GE, JU, SO (nur Kanton) und TG von 2020. Quelle: KPMG Schweiz

* mit Ausnahmen (0% – 55%)

Trend: Länder 2008 – 2021

In den letzten Jahren sind die Gewinnsteuersätze stark gesunken. Insbesondere im Nahen Osten, USA, Grossbritannien und Japan fanden umfangreichere Kürzungen von über 10 Prozentpunkten statt.



Nur wenige Länder haben ihre Gewinnsteuersätze seit 2008 tatsächlich erhöht.

Hinweis: Max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Gewinnsteuerfüsse für BL, BE (nur Gemeinde) FR, GE, JU, SO (nur Kanton) und TG von 2020. Quelle: KPMG Schweiz

Individualbesteuerung

Einkommenssteuer



Einkommenssteuersätze in den Kantonen

Der Wirtschaftsstandort Schweiz bleibt weiterhin attraktiv für Privatpersonen. Die Individualsteuersätze verändern sich verglichen zu den Vorjahren minimal und blieben mit einem durchschnittlichen Maximalsteuersatz von rund 33.75% stabil. Die Schweiz kann sich verglichen mit anderen europäischen Ländern sowie im aussereuropäischen Vergleich im Mittelfeld halten.

Direkte Bundessteuer

Gemäss der Statistik der Direkten Bundessteuer wurde im Jahr 2017 78.5% der gesamten Direkten Bundessteuer durch lediglich 10% aller steuerpflichtigen Personen getragen. Rund die Hälfte davon wurde sogar von 1% der Bestverdienenden bezahlt.



Quelle: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerstatistiken/fachinformationen/steuerstatistiken/direkte-bundessteuer.html>

Einkommenssteuersätze in den Kantonen – Entwicklung 2007 bis 2021

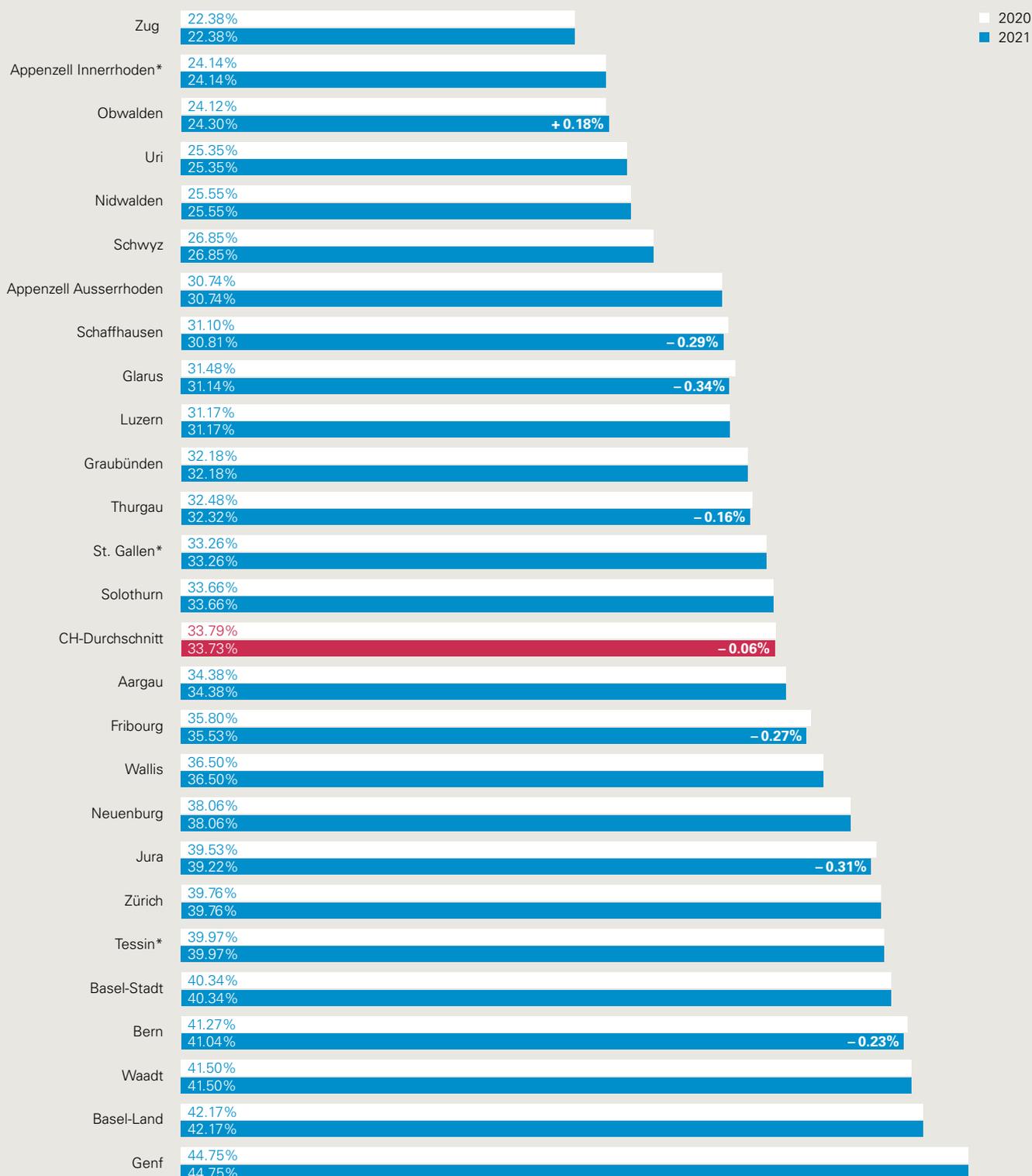
Über die letzten 12 - 15 Jahre haben die Kantone die Maximalsteuersätze für natürliche Personen in der Schweiz tendenziell um 1% gesenkt. Dieser Trend hält auch im Jahr 2021 an wobei die meisten Kantone ihre Steuersätze in den letzten Jahren unverändert belassen haben.



Hinweis: Max. eff. Einkommenssteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Einkommenssteuersätze in den Kantonen = Steuersatz im Hauptort + 11.5% Bundessteuer. Quelle: KPMG Schweiz

Einkommenssteuersätze in den Kantonen – 2020 und 2021

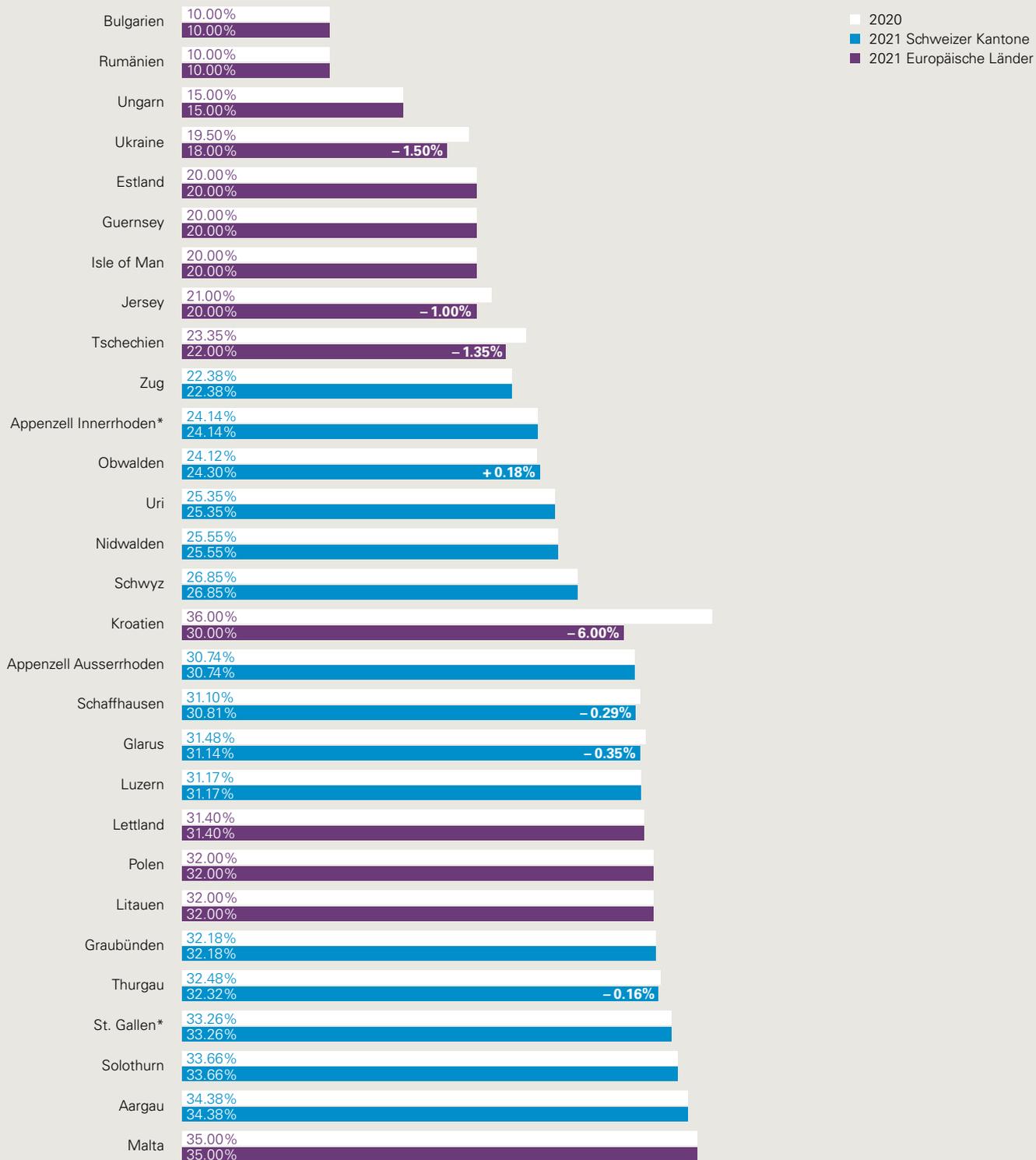
Die Steuersätze in der Schweiz haben sich für das Jahr 2021 kaum verändert. Die Kantone Thurgau, Jura, Glarus und Bern zeigen eine minime Abnahme der Maximalsteuersätze zum Vorjahr, wobei lediglich der Kanton Obwalden seinen Satz ein wenig erhöhte. Die höchsten Einkommenssteuersätze weisen weiterhin die Westschweizer Kantone aus – allen voran Genf.



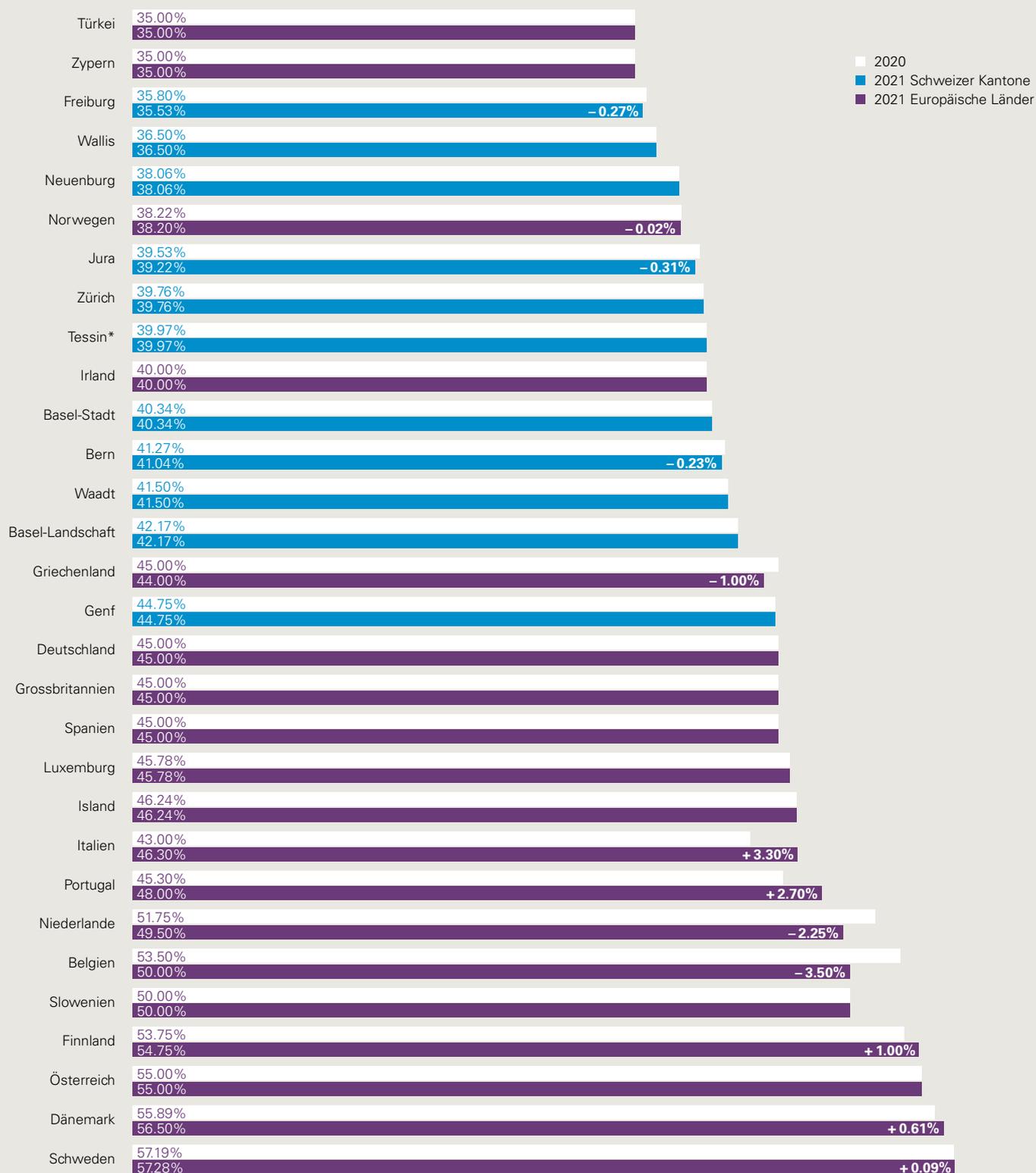
Hinweis: Max. eff. Einkommenssteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Einkommenssteuersätze in den Kantonen = Steuersatz im Hauptort + 11.5% Bundessteuer. Quelle: KPMG Schweiz
 * basierend auf Steuersätzen 2020

Die Kantone im Vergleich zu den europäischen Ländern

Im europäischen Vergleich sind die Zentralschweizer Kantone durchaus wettbewerbsfähig und können mit den Tiefsteuer-Oasen wie Jersey und Isle of Man mithalten. Aufgrund einer Steuerreform wurden die Einkommenssteuersätze in Kroatien per 2021 drastisch gesenkt.



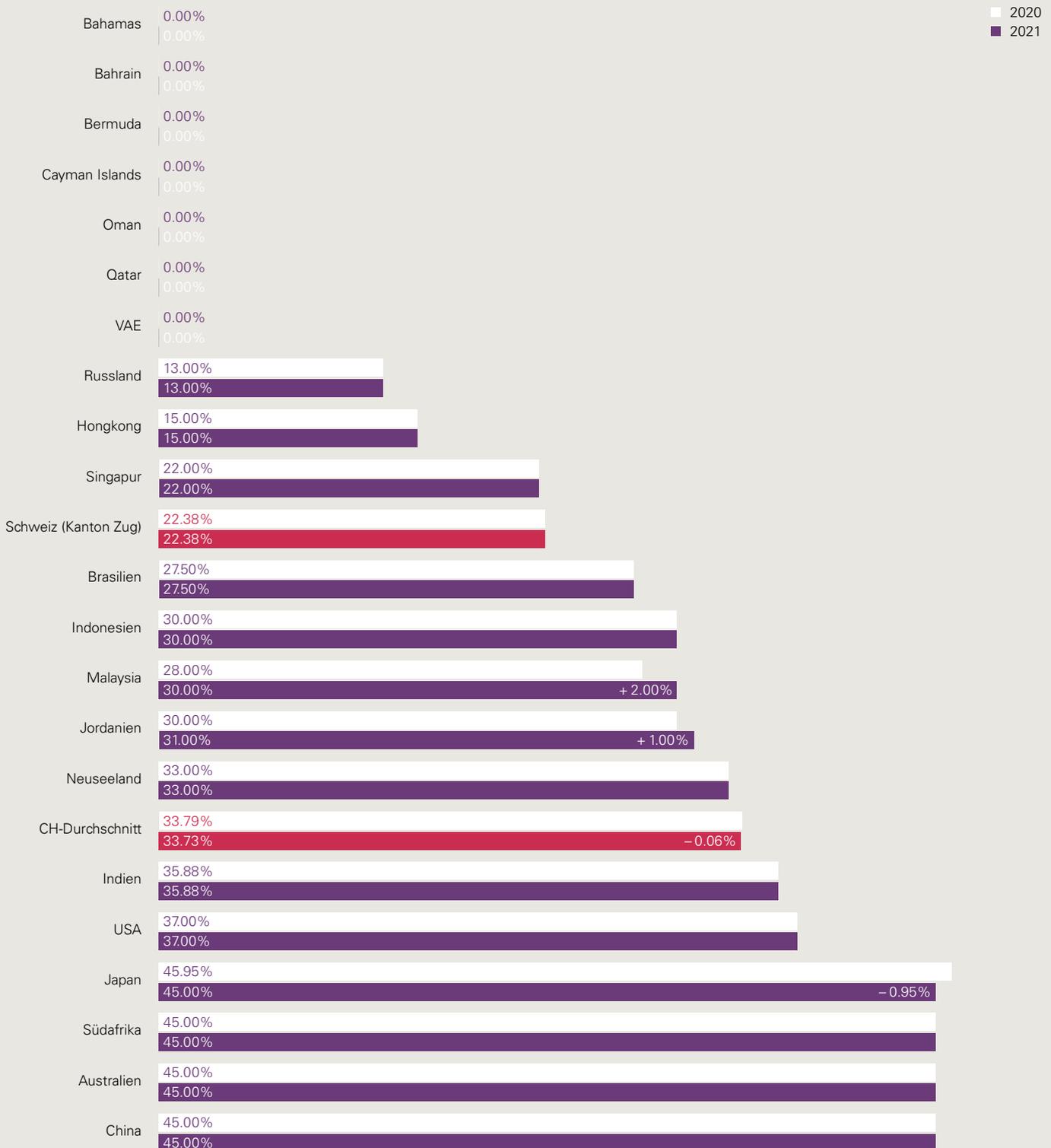
Hinweis: Max. eff. Einkommenssteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Einkommenssteuersätze in den Kantonen = Steuersatz im Hauptort + 11.5% Bundessteuer. Quelle: KPMG Schweiz
* basierend auf Steuersätzen 2020



Hinweis: Max. eff. Einkommenssteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Einkommenssteuersätze in den Kantonen = Steuersatz im Hauptort + 11.5% Bundessteuer. Quelle: KPMG Schweiz
 * basierend auf Steuersätzen 2020

Aussereuropäischer Vergleich (ausgewählte Länder)

Die traditionellen Offshore-Domizile sind nach wie vor klar führend in Bezug auf die Attraktivität von Einkommenssteuersätzen. Im aussereuropäischen Vergleich ist die Schweiz weiterhin im Mittelfeld. Vergleicht man die Zentralschweizer Tiefsteuerkantone mit den aussereuropäischen Ländern, sind diese vergleichbar mit Singapur.



Hinweis: Max. eff. Einkommenssteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Einkommenssteuersätze in den Kantonen = Steuersatz im Hauptort + 11.5% Bundessteuer. Quelle: KPMG Schweiz

Trend: Länder 2007 – 2021

Im letzten Jahrzehnt haben viele osteuropäische Länder die Steuersätze durch die Einführung des Einheitssatzes drastisch gesenkt während die baltischen Staaten sowie einige nord-europäische Staaten die Steuersätze tendenziell erhöht haben.

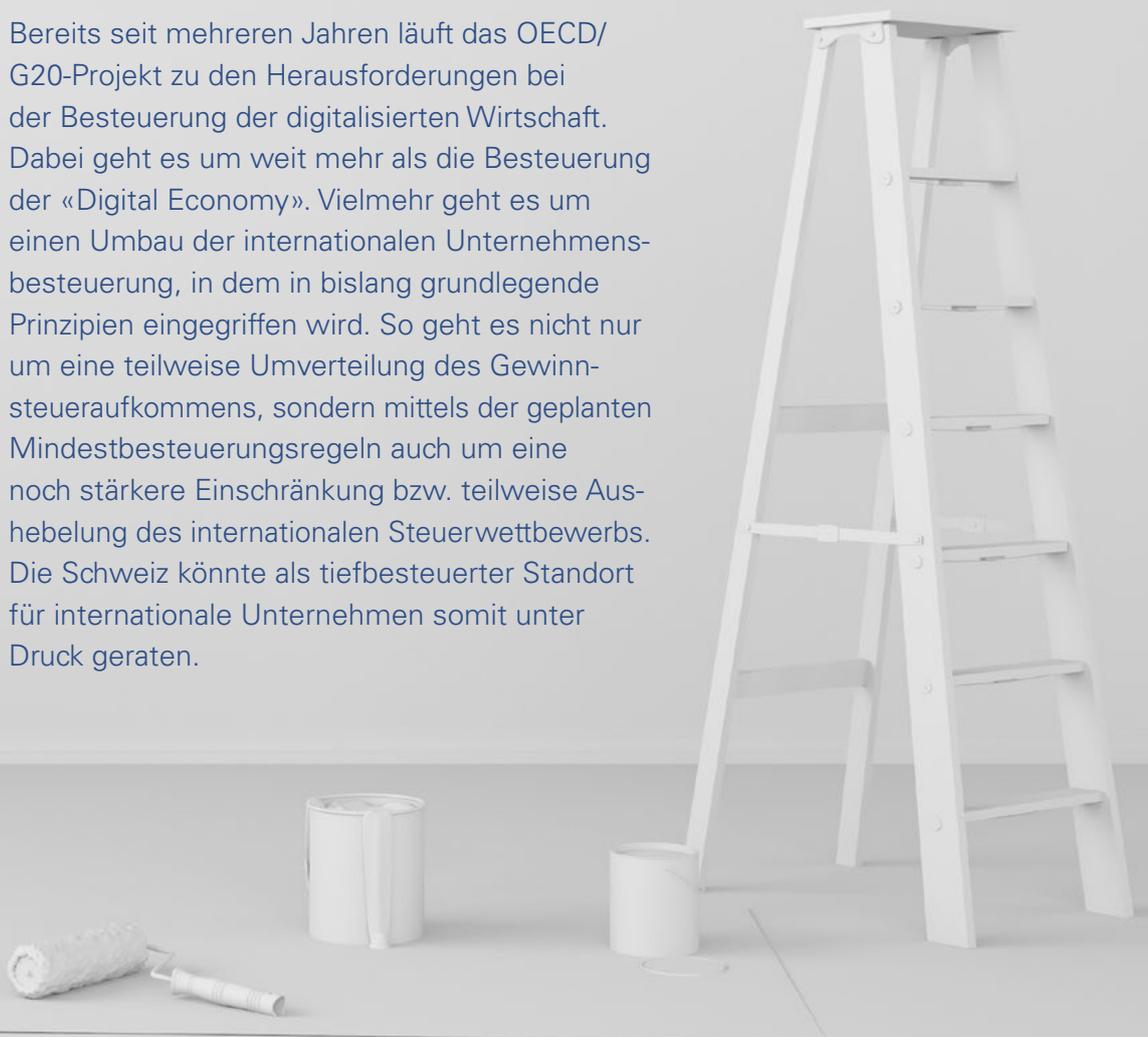


Hinweis: Max. eff. Einkommenssteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Einkommenssteuersätze in den Kantonen = Steuersatz im Hauptort + 11.5% Bundessteuer. Quelle: KPMG Schweiz

Internationale Unternehmensbesteuerung im Umbau

Der internationale Steuerwettbewerb soll weiter eingeschränkt werden – dies hat Folgen für die künftige Steuer- und Standortstrategie der Schweiz.

Bereits seit mehreren Jahren läuft das OECD/ G20-Projekt zu den Herausforderungen bei der Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Dabei geht es um weit mehr als die Besteuerung der «Digital Economy». Vielmehr geht es um einen Umbau der internationalen Unternehmensbesteuerung, in dem in bislang grundlegende Prinzipien eingegriffen wird. So geht es nicht nur um eine teilweise Umverteilung des Gewinnsteueraufkommens, sondern mittels der geplanten Mindestbesteuerungsregeln auch um eine noch stärkere Einschränkung bzw. teilweise Aushebelung des internationalen Steuerwettbewerbs. Die Schweiz könnte als tiefbesteuertes Standort für internationale Unternehmen somit unter Druck geraten.



Laufendes Projekt der OECD/G20

Die Staatengemeinschaft geht das Thema der Herausforderungen bei der Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft grundsätzlich an, indem das frühere BEPS-Arbeitsprogramm («Base Erosion and Profit Shifting») derart weiterentwickelt wird, dass Gewinnverkürzungen und Gewinnverschiebungen möglichst ausgehebelt werden. Die Lösungsansätze basieren auf zwei Säulen. Säule 1 soll mit einer Neuverteilung von Besteuerungsrechten und geänderten Gewinnzuteilungsvorschriften insbesondere die Besteuerung von digital erbrachten Leistungen, auch im konsumentenorientierten Geschäft, neu regeln. Säule 2 soll mit der Sicherstellung einer globalen Mindestbesteuerung die nach der Umsetzung der ursprünglichen BEPS-Massnahmen noch bestehenden Lücken schliessen.

Was beinhaltet Säule 1?

Die BEPS-Massnahmen, welche 2015 präsentiert wurden, erwiesen sich für die digitale Wirtschaft als zu wenig wirksam. Es kamen daher Bemühungen verschiedener Staaten – insbesondere auch der EU – auf, entsprechende unilaterale Massnahmen für die Besteuerung digitaler Leistungen zu ergreifen (sog. Digital Services Taxes). Daraus könnten sich eine erhöhte Komplexität und mögliche Doppelbesteuerungen ergeben. Diese Nachteile möchten die G20 und die OECD durch eine Konsenslösung im Rahmen des erwähnten Projekts – sozusagen als Ergänzung bzw. Weiterentwicklung des ursprünglichen BEPS-Projekts – vermeiden.

Von der Säule 1 sollen gemäss Entwurf einerseits automatisierte digitale Dienstleistungen und andererseits das konsumentenorientierte Geschäft betroffen sein. Für die automatisierten digitalen Dienstleistungen wird in einem Katalog festgehalten, welche Aktivitäten in diese Kategorie fallen und welche nicht. Automatisiert heisst dabei, dass das System, über welches die Dienstleistung erbracht wird, hierfür nur einen begrenzten menschlichen Input braucht. Als digital gilt eine Dienstleistung, wenn sie über das Internet oder ein elektronisches Netzwerk erbracht wird. Das konsumentenorientierte Geschäft umfasst den direkten oder indirekten Verkauf von Gütern und Dienstleistungen an Endkonsumenten (Güter, die für persönliche, nicht kommerzielle Zwecke gekauft werden), inklusive Franchising oder Lizenzierung in diesem Zusammenhang. Um als multinationales Unternehmen in eine Besteuerung nach Säule 1 zu geraten, müssen einerseits ein gewisser konsolidierter Umsatz (globale Umsatzschwelle, z. B.

EUR 750 Mio.) und andererseits ein gewisser Umsatz ausserhalb des Sitzstaates (Auslandumsatzschwelle, z. B. EUR 250 Mio.) erreicht werden. So wären – zumindest am Anfang – nur grössere Unternehmen betroffen.

Im Rahmen von Säule 1 erhält der Staat, in dem die Umsätze erzielt werden (Marktstaat), ab einem gewissen Schwellenwert ein Besteuerungsrecht (Nexus). Ob eine Tochtergesellschaft oder eine Betriebsstätte in diesem Staat registriert ist, spielt neu keine Rolle mehr. Dem Marktstaat wird sodann aus dem globalen Residualgewinn und somit nach Abzug von Routinevergütungen ein Anteil zugeordnet. Dabei sollen vereinfachte und pauschalierte Gewinnzuteilungsgrundsätze – in Abkehr vom bisherigen Arm's Length Principle – angewendet werden.

Wie könnte sich Säule 1 auf die Schweiz auswirken?

Auch wenn die Schweiz nicht Heimat der grossen Konzerne der «Digital Economy» ist, dürfte – da auch Grosskonzerne mit konsumentenorientiertem Geschäft betroffen sein sollen – ein gewisses Gewinnsubstrat von der Schweiz weg in ausländische Marktstaaten umverteilt werden. Umgekehrt wird die Schweiz als Land mit verhältnismässig wenig Konsumentinnen und Konsumenten eher in geringerem Umfang Substrat als Marktstaat zugeteilt erhalten. Unter dem Strich dürfte die Säule 1 somit für die Schweiz zu einer Reduktion der Steuereinnahmen führen. Das Ausmass ist nur schwer abzuschätzen, da die entscheidenden Parameter noch nicht bestimmt sind. Bis Mitte 2021 soll sich zeigen, ob hierzu eine politische Einigung erzielt werden kann.

Sollte die Staatengemeinschaft bei der Säule 1 keinen Konsens erzielen, würden (weitere) von verschiedenen Staaten bereits beschlossene oder gar eingeführte (aber noch sistierte) Digital Services Taxes zur Anwendung kommen. Davon könnten gewisse Schweizer Unternehmen betroffen sein; sie wären damit zusätzlichen Steuerbelastungen (Doppelbesteuerungen) sowie auch administrativen Herausforderungen ausgesetzt. Da der Anwendungsbereich solcher Digital Services Taxes eher enger ist als derjenige der Säule 1 gemäss aktuellem Stand, könnten die Auswirkungen für die Schweiz allenfalls sogar geringer ausfallen (abhängig von der konkreten Ausgestaltung und unter der Annahme, dass die grösseren Schweizer Konzerne eher im Bereich des konsumentenorientierten Geschäfts und weniger im Bereich der automatisierten digitalen Dienstleistungen aktiv sind).



Was beinhaltet Säule 2?

Während bei der Säule 1 noch viele Grundsatzfragen der Ausgestaltung offen sind, scheint bei der Säule 2, wo es um die Definition eines absoluten Mindeststeuersatzes für die Besteuerung von Unternehmensgewinnen geht, eine Einigung der Staatengemeinschaft greifbarer. Auch wenn der zentrale Parameter – die Höhe des Mindeststeuersatzes – noch offen ist, sind die Arbeiten zur Mechanik, wie die Staaten einen solchen Mindeststeuersatz durchsetzen können, weit fortgeschritten. Es wird derzeit aber noch an Vereinfachungen gearbeitet.

Wie könnte sich Säule 2 auf die Schweiz auswirken?

Die Auswirkungen eines solchen Mindeststeuersatzes auf die Schweiz hängen insbesondere von der Höhe des festgelegten Steuersatzes ab. Bei einem Mindeststeuersatz von bis zu ca. 12 Prozent wären die Auswirkungen auf die Schweiz wohl eher überschaubar, da – unter Ausblenden von Effekten von Entlastungsmassnahmen wie z.B. der Patentbox – der derzeitige ordentliche Steuersatz in kaum einem Kanton in der Schweiz tiefer liegt (nur Nidwalden und Zug liegen leicht darunter). Ein Risiko besteht aber insbesondere, sollte der einmal eingeführte Mindeststeuersatz mit der Zeit sukzessive angehoben werden.

Für eine Illustration der Auswirkungen eines Mindeststeuersatzes auf die Schweiz sollen hier zwei stark vereinfachte Situationen betrachtet werden: die Inbound- und die Outbound-Situation. Im Folgenden werden hierzu zwei Beispielkonstellationen aufgezeigt.

Auswirkungen im Outbound-Verhältnis

In einer klassischen Outbound-Situation soll von einer Schweizer Konzern-Muttergesellschaft ausgegangen werden, die über Tochtergesellschaften im Ausland operiert. Sodann beziehen die Tochtergesellschaften Leistungen der Schweizer Muttergesellschaft (z. B. Wareneinkauf, Marken- oder andere Lizenzen etc.). Während die Schweizer Gesellschaft mit 12% unter dem angenommenen Mindeststeuersatz von 15% besteuert wird, liegt die Tochtergesellschaft im Land A darüber. Dies wird nachfolgend abgebildet.



Die gemäss den Entwürfen zur Säule 2 vorgesehenen Mechanismen können dazu führen, dass bei der Tochtergesellschaft in Land A eine zusätzliche Besteuerung erfolgt. Dies kann im Umfang der Differenz des Schweizer Steuersatzes zum Mindeststeuersatz erfolgen (z. B. über die partielle steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Zahlungen an die Muttergesellschaft bei der Tochtergesellschaft). Somit würde die Gesamtsteuerbelastung des Konzerns steigen, ohne dass die Schweiz höhere Fiskaleinnahmen erlangt. Allenfalls müsste sich die Schweiz den steuerpolitischen Entscheidung überlegen, ob sie (für solche Konstellationen) nicht die lokale Besteuerung auf das Niveau der Mindestbesteuerung anheben sollte, damit wenigstens Schweizer Steueraufkommen entsteht (wenn es schon zu einer steuerlichen Mehrbelastung des Konzerns kommt).

Auswirkungen im Inbound-Verhältnis

In einer klassischen Inbound-Situation soll von einer ausländischen Konzern-Muttergesellschaft ausgegangen werden, die eine Tochtergesellschaft in der Schweiz installiert, um über diese ein Geschäft zu betreiben. Dies wird nachfolgend abgebildet.



Die Schweiz kommt als Standort in solchen Konstellationen oft dann in Frage, wenn das betreffende Geschäft zu steuerlich attraktiven Konditionen (bei der Schweizer Tochtergesellschaft) betrieben werden kann.

Mit der letzten Unternehmenssteuerreform, der STAF, hat die Schweiz bzw. haben die Kantone eine Stossrichtung eingeschlagen, wonach die bestehenden Sonderregimes abgeschafft, dafür aber in den meisten Kantonen die allgemeinen Gewinnsteuersätze gesenkt wurden. Mit den tieferen allgemeinen Steuersätzen soll die Attraktivität des Unternehmensstandorts Schweiz beibehalten werden. Genau diese Strategie könnte mit der Säule 2 aber unter Druck kommen, wenn der Steuerwettbewerb unter einer bestimmten Grenze ausgehebelt wird. Zusätzlich könnten auch die derzeit bestehenden besonderen Steuerregeln (z. B. Patentbox) an Wirkung verlieren, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Mindestbesteuerungsregelungen keine Ausnahme für solche Massnahmen vorsehen.

Im vorliegenden Beispiel liegt die Steuerbelastung der Schweizer Gesellschaft mit 12% unter dem angenommenen Mindeststeuersatz von 15%. Die gemäss den Entwürfen zur Säule 2 vorgesehenen Mechanismen können dazu führen, dass – basierend auf der Differenz zwischen 15% und 12% – eine zusätzliche Besteuerung des Gewinnes der Schweizer Gesellschaft bei der Muttergesellschaft im Land B erfolgt (z. B. über unmittelbare Hinzurechnung). Die Steuerbelastung der Schweizer Gesellschaft würde somit auf die 15% Mindeststeuersatz hochgeschleust. Die Gesamtsteuerbelastung des Konzerns würde entsprechend steigen (ohne dass die Schweiz zusätzliches Fiskaleinkommen generieren kann). Dadurch würde der Vorteil des tieferen Besteuerungsniveaus in der Schweiz verwässert. Die Schweiz könnte sich gegenüber einem Konkurrenzstandort mit z. B. 15% Steuerbelastung nicht mehr differenzieren, da in beiden Fällen letztlich eine 15%-Steuerbelastung resultiert. Der Steuerwettbewerb unter der Grenze von 15% würde dadurch ausgehebelt und ein tieferer Steuersatz würde somit nur noch einen beschränkten Wettbewerbsvorteil bieten.

Durch diese faktische Einschränkung oder gar Aushebelung des Steuerwettbewerbs dürfte sich ein Mindeststeuersatz insbesondere auf die Standortattraktivität der Schweiz ungünstig auswirken. Tiefe Steuersätze sind zwar nicht das einzige Kriterium für eine Standortwahl, sie fallen dabei aber stark ins Gewicht. Auf der anderen Seite fließen die hohen Kosten in der Schweiz mit in die Entscheidung ein. Bislang konnten diese hohen Kosten teilweise durch tiefere Steuern wettgemacht werden. Dieser Vorteil könnte wegfallen und die hohen Kosten könnten die Standortattraktivität stärker belasten, da das höhere Kostenniveau in der Schweiz nicht kurzfristig geändert werden kann.

Bei Einschränkung des Steuerwettbewerbs müssten die Schweiz bzw. die Kantone – um eine Einbusse an Attraktivität zu limitieren – noch stärker mit anderen Massnahmen Standortentwicklung betreiben. Vorstellbar wären Massnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften oder das Bilden und Ausbauen von Clustern. So entfiel ein grosser Teil der Ansiedlungen in den Jahren 2019 und 2020 auf die Bereiche Informations- und Kommunikationstechnologie und Life Sciences (Jahresbericht Greater Zurich Area).

Im Bereich der qualifizierten Arbeitskräfte bewegt sich die Schweiz im globalen Vergleich auf den vordersten Plätzen. Dies muss zwingend beibehalten werden, damit sich die Schweiz weiterhin als attraktiver Standort positionieren kann.

Schlussfolgerungen

Das OECD/G20-Projekt zu den Herausforderungen bei der Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft gibt schon seit längerer Zeit zu reden. Im Vordergrund stand jeweils die Säule 1 mit der Umverteilung von Gewinnsteuer-substrat von der Schweiz weg ins Ausland. Eher weniger Beachtung fand die Säule 2, welche jedoch voraussichtlich relevante Auswirkungen auf die Standortattraktivität der Schweiz haben dürfte. Derzeit kann die Schweiz (noch) mit tiefen Steuersätzen im internationalen Standortwettbewerb punkten. Doch könnten die laufenden Entwicklungen zu einer fundamentalen Verschiebung von Kräften und Mechanismen im internationalen Steuerwettbewerb als Teil des Standortwettbewerbs führen. Die Schweiz tut daher gut daran, sich vermehrt auch auf andere Standortfaktoren zu fokussieren – wie die Sicherstellung der Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften oder das Bilden und Ausbauen von starken Clustern.

Handlungsfelder für den Steuerstandort Schweiz

Die Schweiz verstand es über Jahrzehnte gut, sich im internationalen Steuerumfeld mit attraktiven Steuerregimes und als verlässliche Partnerin mittels bewährter Rulingpraxis zu positionieren. Es gab schon immer steuerlich noch attraktivere Standorte als die Schweiz, aber der Mix aus guter Infrastruktur, flexiblem Arbeitsrecht, politischer und wirtschaftlicher Stabilität sowie relativ attraktivem Steuersystem sprachen für die Schweiz.

Verschiedene internationale Entwicklungen wie das Projekt der OECD im Bereich Base Erosion and Profit Shifting (BEPS), der automatische Informationsaustausch, der spontane Austausch von gewissen Steuerulings etc. haben dazu geführt, dass das Steuersystem bzw. tiefe Steuersätze zunehmend eine untergeordnete Rolle bei der Wahl des Standortes spielen. Die Schweiz hat – basierend auf internationalen Entwicklungen – diverse Steuerregimes im Rahmen der STAF abgeschafft. Im Gegenzug werden nun einerseits die Forschung und Entwicklung steuerlich gefördert, andererseits wurden insbesondere die Steuersätze auf Kantonsebene gesenkt. Diese kompensatorischen Massnahmen haben jedoch ihre Limiten, wie die Vorstösse im Rahmen der BEPS-2.0-Diskussionen zeigen. Auch wenn andere Faktoren wie zum Beispiel die Personenfreizügigkeit oder der Zugang zu ausländischen Märkten mittlerweile viel wichtiger für den Standort Schweiz sind, ist es wichtig und richtig, dass sich die Schweiz weiterhin Gedanken macht, wie sie im Rahmen der international akzeptierten Möglichkeiten standortschädliche Elemente unseres Steuersystems eliminiert.

Bericht der Expertengruppe Steuerstandort Schweiz

Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Bundesrat Ueli Maurer, hat eine Gruppe von Expertinnen und Experten aus Bund, Kantonen, Wirtschaft und Wissenschaft beauftragt, steuerpolitische Vorschläge einzubringen, die darauf abzielen, die Rahmenbedingungen für den Privatsektor zu verbessern und die Schweiz als attraktiven Investitionsstandort zu positionieren. Im Zentrum der Analyse sollten die Effizienz¹ und das Standortziel² stehen. Die Prüfung der politischen Realisierbarkeit oder die finanzielle Tragbarkeit waren nicht Gegenstand des Auftrags.

Nach verschiedenen Anhörungen wurde im Februar 2021 der Bericht der Expertengruppe publiziert. Demnach sollen die Vorzüge des Schweizer Steuersystems (Steuerrecht, Steuerkultur, Stabilität und Rechtssicherheit) bewahrt und gepflegt werden, da sie wesentlich zum Erfolg des Wirtschaftsstandorts Schweiz und zu einer gesunden Finanzlage der öffentlichen Haushalte beitragen.

Die Expertengruppe hat in diesem Zusammenhang vorab Leitsätze (Soll-Zustand des Steuersystems) formuliert, an denen sich zukünftige steuerpolitische Diskussionen orientieren sollen. Sie können untereinander durchaus auch in einem Spannungsfeld stehen. «Das Steuersystem fördert Wachstum und Standortattraktivität» galt für die Expertengruppe als übergeordnete Maxime.

Folgende **Leitsätze** wurden herausgearbeitet:

Tax Mix

- 1 Vorwiegend werden Einkommen und Konsum besteuert
- 2 Das Steuerrecht trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei und fördert Innovationen

Tax Design

- 3 Das Steuerrecht setzt auf einfache Regelungen
- 4 Die Bemessungsgrundlage ist breit und die Sätze sind tief
- 5 Das Steuersystem vermeidet negative Arbeitsanreize
- 6 Steuern sind neutral bezüglich verschiedener Finanzierungsformen und behindern Kapitalakkumulationen nicht

Verfahren und Steuerkultur

- 7 Die Steuerkultur ist kundenorientiert und bürgernah, die Digitalisierung nimmt diese Zielsetzungen auf

Internationales

- 8 Die Schweiz nimmt eine Spitzenposition im internationalen Standortwettbewerb ein

¹ Ein Steuersystem ist effizient, wenn es die vorgegebenen Ziele (bezüglich Steueraufkommen und/oder Verteilung) mit möglichst geringen wohlfahrtsmindernden Verzerrungen der Allokation von Produktionsfaktoren (insbes. Arbeit und Kapital) erreicht.

² Mit dem Standortziel wird ein Steuersystem angestrebt, das für mobile und wertschöpfungsrelevante Aktivitäten im Vergleich zu Konkurrenzstandorten attraktive Bedingungen bietet.

Die vorwiegende Besteuerung von Einkommen und Konsum knüpft an den Ansatzpunkten an, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit am besten widerspiegeln. Ziel ist es, eine Loslösung von den Substanz- und Transaktionssteuern zu erreichen, um Liquiditätsprobleme möglichst zu verringern und die Risikodiversifikation zu stärken. Aus der Empfehlung einer breiten Bemessungsgrundlage und tiefer Steuersätze verspricht man sich höhere Anreize zur wirtschaftlichen Aktivität – und damit zur allgemeinen Wohlfahrt. Negative Arbeitsanreize gilt es möglichst gezielt und effektiv zu verringern.

Nebst den erwähnten Vorzügen sieht sich das Schweizer Steuersystem jedoch auch mit Schwächen und Herausforderungen konfrontiert. In diesem Zusammenhang – ausgehend von den wichtigsten Abweichungen des Ist-Zustands gegenüber dem Soll-Zustand (Leitsätze) – hat die Expertengruppe prioritäre Handlungsfelder identifiziert und empfiehlt der Politik, diese Handlungsfelder anzugehen. Die Ausgestaltung der sich aus den Handlungsfeldern ergebenden Steuerreformen müsste in einem zweiten Schritt im Rahmen von spezifischen Massnahmen konkretisiert werden.

Von der Expertengruppe identifizierte **Handlungsfelder**:

Tax Mix

- 1 Kapital- und Vermögenssteuer reduzieren
- 2 Transaktionssteuern beseitigen
- 3 Finanzierungsneutralität herstellen
- 4 Abgeltung ungedeckter Kosten für Umwelt und Gesellschaft sicherstellen
- 5 Forschung, Entwicklung und Innovation fördern

Tax Design

- 6 Ausnahmen und Abzüge einschränken
- 7 Satzdifferenzierungen und Ausnahmen bei der Mehrwertsteuer abbauen
- 8 Duale Einkommenssteuer einführen (Prüfempfehlung)
- 9 Erwerbsanreize verbessern (Prüfempfehlung)
- 10 Beteiligungsabzug optimieren
- 11 Verlustverrechnung ausbauen

Verfahren und Steuerkultur

- 12 Digitalisierung vorantreiben
- 13 Rulingpraxis beibehalten
- 14 Kundenorientierte Steuerkultur leben

Internationales

- 15 Verrechnungssteuer reformieren
- 16 Tonnage Tax einführen

Als eines der **Handlungsfelder** wurde definiert, die **Kapital- und Vermögenssteuern zu reduzieren**. Die Widerstandskraft von Unternehmen und Investitionen wird damit gefördert und die Belastung von Jungunternehmen, die in einer frühen Entwicklungsphase häufig nur geringe Gewinne aufweisen, verringert. Auch wird damit die Möglichkeit der Selbstfinanzierung verbessert und die Kapitalbasis von Unternehmen gestärkt. Da die meisten OECD-Länder heute keine Steuern auf dem Eigenkapital und dem Vermögen mehr kennen, hat eine Reduktion der schweizerischen Kapital- und Vermögenssteuer insbesondere auf die Attraktivität des Steuerstandorts Schweiz für internationale kapitalintensive Unternehmen positive Auswirkungen.

Weiter wird empfohlen, die **Transaktionssteuern zu beseitigen**. Damit angesprochen sind die Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital und die Umsatzabgabe. Ein Abbau der Transaktionssteuern führt zu einer Senkung der Finanzierungskosten und beeinträchtigt die Wahl der Finanzierungsart weniger stark, was dem Leitsatz der Finanzierungsneutralität entspricht. Die Finanzierung durch risikotragendes Eigenkapital kann so gestärkt werden. Dies hat positive Auswirkungen auf die Resilienz von Unternehmen gegenüber Krisen sowie die Wertschöpfung im Inland, weil so ein Anreiz geschaffen wird, um Handelsgeschäfte zurück in die Schweiz zu bringen.

Die **Finanzierungsneutralität** soll insbesondere durch die Schaffung der Möglichkeit, Eigenkapitalzins abzuziehen, und durch eine Teilbesteuerung von Dividenden auf nicht qualifizierenden Beteiligungen erreicht werden. Auf Ebene der Anteilhaber sind heute aufgrund der Nicht-Besteuerung privater Kapitalgewinne Veräusserungsgewinne steuerlich günstiger als Ausschüttungen. Dieser Umstand verzerrt die Ausschüttungspolitik zugunsten von einbehaltenen Gewinnen. Eine Beseitigung der Ungleichbehandlung würde dazu führen, dass Unternehmen unnötige Liquiditätsreserven abbauen und Transaktionskosten reduziert werden. Die Teilbesteuerung von (jeglichen) Dividenden ermöglicht eine grössere Risikoverteilung auf Beteiligungen und eine breitere Verteilung der Aktionariate. Durch die Möglichkeit, einen Eigenkapitalzins abzuziehen, würde die Attraktivität von risikotragendem Eigenkapital weiter gestärkt.

Im Rahmen der angestrebten **Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation** soll das Anwendungsfeld der Patentbox und des Zusatzabzugs für F&E ausgeweitet werden. So könnten auch Urheberrechte an Software sowie immaterielle Schutzrechte wie Design oder Gebrauchsmuster oder anderweitiges

technisches Know-how unter die Patentbox fallen. Dabei steht auch eine Lockerung der Entlastungsbegrenzung zur Diskussion.

Ebenso wurde ein Handlungsfeld in der **Optimierung des Beteiligungsabzugs** erkannt. Der Beteiligungsabzug führt zu einer indirekten Freistellung der Beteiligungserträge. Nachteilig an der indirekten Freistellung ist der Umstand, dass Verlustvorträge mit Beteiligungserträgen verrechnet werden. In einem solchen Szenario wird der Gewinn mehrfach besteuert: auf Ebene der Muttergesellschaft und auf Ebene der Tochtergesellschaft. Dies führt zu steuerlich motivierten Strukturen, um Mehrfachbelastungen zu umgehen. Zwei Ansatzpunkte sind denkbar, um dieses Problem anzugehen: zum einen der Wechsel zur direkten Freistellung, zum anderen punktuelle Anpassungen des geltenden Systems.

Eine weitere Empfehlung der Expertengruppe betrifft die **Verlustverrechnung**. Die bis anhin bestehende Möglichkeit, Verluste während sieben Jahren zu verrechnen, hat den Nachteil, dass danach verbleibende Verlustvorträge endgültig verfallen. Insbesondere junge Unternehmen im Forschungsbereich schreiben in den ersten Jahren häufig Verluste. Nicht selten beträgt die Verlustperiode mehr als sieben Jahre, was dazu führt, dass die Verluste nicht mehr verrechnet werden können. Auch werden Unternehmen mit einem einmaligen Verlust nicht gleich behandelt wie Unternehmen, die über Jahre Verluste schreiben. Daher soll die Verlustverrechnung erweitert werden. So kann die Risikotragfähigkeit der Unternehmen gestärkt und eine grössere Neutralität gegenüber Investitionen erzielt werden.

Um die Attraktivität des Steuerstandorts Schweiz zu erhöhen, ist auch eine **Reform der Verrechnungssteuer** angezeigt. Das aufwändige Rückerstattungsverfahren, die vergleichsweise hohen Verrechnungssteuersätze und die immer weitere Ausdehnung des Missbrauchstatbestands halten viele Anlegerinnen und Anleger ab und führen zur Verlagerung von Finanzierungsfunktionen auf ausländische Strukturen. Ebenso stellen teilweise unterschiedliche Beurteilungen bei der Einkommens- und Gewinnsteuer gegenüber der Verrechnungssteuer (aufgrund der zeitlichen Abfolge von Erhebung und Rückerstattung) einen Nachteil – insbesondere im internationalen Verhältnis – dar. Während sich eine Reform der Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen einfacher bewerkstelligen lässt und dadurch Finanzierungsfunktionen zurück in die Schweiz geholt werden können, gestaltet sich eine Reform auf Dividenden, mit der Ansiedlungsprojekte gewonnen und Abwanderungen vermieden werden könnten, wegen der kurzfristigen erheblichen Mindereinnahmen jedoch schwieriger.

KPMG Bemerkungen

Aus dem **Blickwinkel der internationalen Steuerstandortattraktivität** betrachtet sind einzelne Handlungsfelder relevanter (z. B. die Handlungsfelder 1, 2, 3, 5, 10, 11, 15, 16), während andere Handlungsfelder eher nach innen gerichtet sind oder für die Standortattraktivität (allenfalls) indirekt förderlich sind (z. B. die Handlungsfelder 6, 7, 8, 9, 12). Einige Handlungsfelder sind eher operativer denn strategischer Natur.

Die Expertengruppe gibt keine Antworten auf **internationale Entwicklungen** wie etwa die Mindestbesteuerung oder die Begründung neuer steuerlicher Anknüpfungspunkte, sondern schlägt in ihrem Bericht unabhängig von internationalen Vorgaben Massnahmen zur Stärkung der eigenen steuerlichen Rahmenbedingungen vor. Viele der vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der steuerlichen Standortattraktivität wie die Ausweitung der Patentbox und des Zusatzabzugs für F&E oder auch die Einführung eines Eigenfinanzierungsabzugs könnten unter dem Einfluss der erwarteten **Mindestbesteuerungsregelungen** des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft ihre Wirksamkeit nicht entfalten. Insbesondere, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Mindestbesteuerungsregelungen keine Ausnahme für solche Massnahmen vorsehen.

Die Expertengruppe schlägt die **Senkung oder Abschaffung** verschiedener Steuern (Kapital- und Vermögenssteuern, Emissionsabgabe, Umsatzabgabe, Bereiche der Verrechnungssteuer) oder die Einführung bzw. Ausweitung zusätzlicher Abzüge (Eigenfinanzierungsabzug, Ausbau der Verlustverrechnung, Zusatzabzug für F&E, Ausweitung der Patentbox) vor. Sodann sei eine Reduktion der (Spitzen-)Steuersätze auf Kapitaleinkommen und Zweiverdiener-Erwerbseinkommen zu prüfen. Da der **Finanzbedarf** aufgrund der zusätzlichen Staatsschulden durch die Corona-Massnahmen wohl auch mittelfristig nicht kleiner wird, stellt sich die Frage, ob die erwähnten Senkungen bzw. Abschaffungen in naher

Zukunft realistisch sind – zum Beispiel auch, weil die Vermögenssteuern für viele Kantone und Gemeinden einen wesentlichen Anteil ihrer Steuereinnahmen ausmachen. **Gegenfinanzierungsmassnahmen** werden – abgesehen von den Lenkungsabgaben (soweit nicht als reine Lenkungssteuer ausgestaltet) – keine vorgeschlagen. Die Einführung einer Besteuerung privater Kapitalgewinne wird indirekt angesprochen, indem bei der Finanzierungsneutralität die Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne als Verzerrungselement erwähnt und von einer möglichen Abnahme der Steuerplanungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Veräusserungsgewinnen gesprochen wird. Eine künftige Besteuerung privater Kapitalgewinne würde Fragen aufwerfen. Insbesondere ist fraglich, wie – konsequenterweise – Kapitalverluste auf Privatvermögen zu behandeln sind. In welchem Umfang eine Verlustverrechnung möglich sein soll, wäre in weiteren Diskussionen zu klären.

Kurz- bis mittelfristig ist es der Standortattraktivität dienlich, wenn **Transaktionssteuern** abgeschafft werden – dies auch insbesondere im Hinblick auf den bei den Gewinnsteuern zunehmend eingeschränkten Steuerwettbewerb. Je nach Funktionieren der angepassten internationalen Regelungen zur Unternehmensbesteuerung und der Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen gibt es langfristige Überlegungen zu einem Übergang zu Transaktionssteuern. So wurde denn auch im Rahmen der Anhörungen durch die Expertengruppe aufgebracht, die Einführung einer Finanztransaktions- oder Mikrosteuer zu prüfen.

Das im Bericht diskutierte Modell der **dualen Einkommenssteuer** (lediglich Prüfpfehlung), in dem Erwerbseinkommen progressiv und Kapitaleinkommen proportional besteuert wird (wobei der proportionale Steuersatz niedriger ist als der Maximalsatz des progressiven Tarifs für das Erwerbseinkommen), dürfte politisch heftige Diskussionen auslösen. Die bald zur Abstimmung gelangende sog. 99%-Initiative fordert im Prinzip das Gegenteil: höhere Besteuerung des Kapitaleinkommens im Vergleich zum Erwerbseinkommen.



Richtigerweise hält der Expertenbericht fest, dass die verschiedenen Massnahmen in ein **Gesamtbild** einzufügen sind, da die jeweiligen Massnahmen mit anderen zusammenhängen. Die Massnahme der Abzugsfähigkeit von Eigenkapitalkosten steht dagegen in einem gewissen Widerspruch zur (Ausdehnung der) Teilbesteuerung von Dividenden. Die Abzugsfähigkeit von Eigenkapitalkosten wird jeweils damit begründet, dass dadurch eine Neutralität mit Fremdkapital (bei dem die Zinsen abzugsfähig sind) hergestellt werden kann. Dann müsste aber auch die Besteuerung beim Kapitalgebenden neutral bzw. gleich sein, was bei einer Teilbesteuerung von Dividenden und Vollbesteuerung von Zinseinkünften nicht der Fall wäre.

Die erwähnte Reform der Verrechnungssteuer ist wohl das aktuellste Thema auf der politischen Agenda. Die diesbezügliche Botschaft des Bundesrates ist am 15. April 2021 publiziert worden. Bei der Tonnage Tax

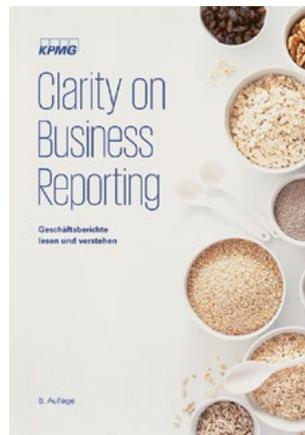
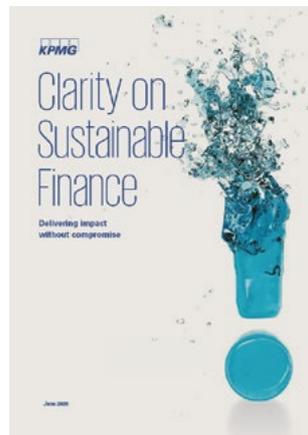
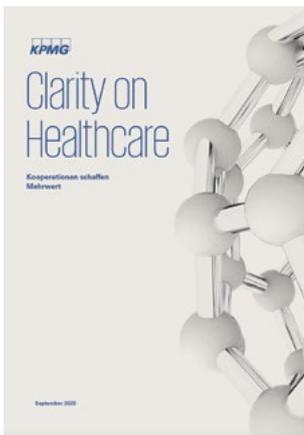
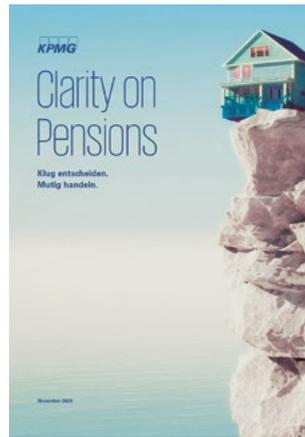
läuft ein Vernehmlassungsverfahren bis zum 31. Mai 2021. In diesen Bereichen dürfte sich schon bald zeigen, wie solche Steuerreformen in der Politpraxis vorankommen.

Steuerpolitische Projekte sind grundsätzlich in zwei Kategorien zu unterteilen: solche, welche auf die internationale Standortpolitik abzielen (diese sind zunehmend von aussen getrieben, häufig durch die Staatengemeinschaft bzw. durch internationale Standards), und solche, welche landesintern die notwendigen Anreize, Verhaltensweisen und Steueraufkommen sicherstellen sollen. Für erstere Projekte ist der allenfalls vorhandene Spielraum der internationalen Vorgaben im Sinne der Schweiz bestmöglich auszunutzen. Hierzu müssen Flexibilität und rasches Handeln möglich sein. Bei letzteren Projekten ist darauf zu achten, dass relevante und sinnvolle Grundprinzipien respektiert werden und Partikularinteressen nicht im Vordergrund stehen.

“Clarity on” Publikationen

Die «Clarity on»-Serie von KPMG Schweiz bietet ein breites Spektrum an Studien, Analysen und Fachartikeln. Weiterführende Informationen erhalten Sie unter kpmgpublications@kpmg.com

Aktuelle Ausgaben



➔ **Clarity on**
kpmg.ch/clarity-on

KPMG Voice

Erfahren Sie in unserem Blog die aktuellen Trends und Herausforderungen der Schweizer Wirtschaft.

➔ kpmg.ch/voice

Wenden Sie sich bitte an:

Stefan Kuhn

Leiter Steuer- und Rechtsberatung
Mitglied der Geschäftsleitung
+41 58 249 54 14
stefankuhn@kpmg.com

Ihre lokalen Ansprechpartner bei Steuerthemen:

Zürich / Tessin

Gernot Zitter

Partner
+41 58 249 67 30
gzitter@kpmg.com

Zentralschweiz

Markus Vogel

Partner
+41 58 249 49 64
markusvogel@kpmg.com

Mittelland

Frank Roth

Director
+41 58 249 58 92
frankroth@kpmg.com

Ostschweiz

Dr. Peter Michael

Partner
+41 58 249 25 54
pmichael@kpmg.com

Westschweiz

Vincent Thalmann

Partner
+41 58 249 64 18
vthalmann@kpmg.com

Basel

Rainer Hausmann

Director
+41 58 249 30 72
rhausmann@kpmg.com

Herausgeber

KPMG AG
Räffelstrasse 28
Postfach
CH-8036 Zürich

+41 58 249 31 31
kpmgpublications@kpmg.com

Konzept & Redaktion

Fabian Maeder, KPMG AG

Design

van Beusekom design & brand solutions

Lektorat

Syntax Übersetzungen AG

Bilder

Daniel Hager
iStock

Die Wiederveröffentlichung von Artikeln ist nur unter Einholung der schriftlichen Genehmigung sowie unter Angabe der Quelle «Clarity on Swiss Taxes» gestattet.

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere **Datenschutzerklärung**, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

Die von den Autorinnen und Autoren zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Meinungen stellen nicht unbedingt die Ansichten und Meinungen des Herausgebers dar.

© 2021 KPMG AG ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.



